



21.09.2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(17. Oktober 2017 - 5. Februar 2018)

Referenz/Aktenzeichen: R323-0684

Inhaltsverzeichnis

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018.....	1
1 Einführung	3
2 Ergebnisbericht zur Störfallverordnung	4
2.1 Ausgangslage	4
2.2 Eingegangene Stellungnahmen	4
2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
2.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage	4
2.3.2 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	5
2.3.3 Beurteilung der Umsetzung	9
3 Ergebnisbericht zur CO ₂ -Verordnung.....	10
3.1 Ausgangslage.....	10
3.2 Eingegangene Stellungnahmen	10
3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	10
3.3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	10
3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	12
3.3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen.....	15
3.3.4 Beurteilung der Umsetzung	15
4 Ergebnisbericht zur Abfallverordnung	17
4.1 Ausgangslage	17
4.2 Eingegangene Stellungnahmen	17
4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	17
4.3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	17
4.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	17
4.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage	18
4.3.4 Beurteilung der Umsetzung	19
5 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	20

1 Einführung

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die folgenden Verordnungen, deren Änderungen inhaltlich voneinander unabhängig sind:

- die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012),
- die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711), und
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

Das Vernehmlassungsverfahren, das vom UVEK eröffnet wurde, dauerte vom 17. Oktober 2017 bis am 5. Februar 2018. Die 26 Kantone und 115 Organisationen, die sich am Verfahren beteiligt haben, nahmen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung.

Die Stellungnahmen sind auf der Website der Bundeskanzlei verfügbar.

2 Ergebnisbericht zur Störfallverordnung

2.1 Ausgangslage

Die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) ist eine Konkretisierung von Artikel 10 (Katastrophenschutz) des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Sie bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen. Sie gilt für Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen, für Betriebe mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen sowie für Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden, und für Rohrleitungsanlagen.

Die Zunahme der Siedlungsdichte in der Umgebung von Störfallanlagen hat in den letzten 20 Jahren die Störfallrisiken ansteigen lassen. Um eine unkontrollierte Erhöhung des Risikos zu vermeiden, braucht es eine gute Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge im Rahmen der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung sowie bei Neubauprojekten in bestehenden Bauzonen, welche sich in der Umgebung von Anlagen im Geltungsbereich der StFV befinden.

Gemäss Artikel 11a StFV, der am 1. April 2013 in Kraft getreten ist, sind Raumplanung und Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu koordinieren. Im Sinne einer Konsensfindung empfiehlt die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge», die Koordination mit der Störfallvorsorge auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Allerdings ist es ohne entsprechende rechtliche Grundlagen nicht möglich, die systematische Berücksichtigung der Koordination mit der Störfallvorsorge in den Baubewilligungsverfahren durchzusetzen.

Mit der Vorlage (Revision von Art. 11a) soll die Koordinationspflicht, über die kantonale Richt- und Nutzungsplanung hinaus, auf einige raumwirksame Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.01) ausgedehnt werden. Sie wird ausgeweitet auf die Planung und Bewilligung von Bauten und Anlagen in den Konsultationsbereichen von StFV-Anlagen, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen, die von der Störfallvorsorge betroffen sein können, zu fördern.

Neben der Änderung von Artikel 11a sollen mit der Vorlage auch die Anhänge 1.1, 1.2a et 1.4 angepasst werden. Anhang 1.1 wird ergänzt durch Hinzufügen von Chrom in sechswertiger Form in der Ausnahmeliste der StFV, wobei die Mengenschwelle auf 200 kg festgesetzt wird. Anhang 1.2a wird komplett überarbeitet und mit der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) in Übereinstimmung gebracht. In Anhang 1.4 wird eine ergänzende Angabe zu Insektenvektoren angefügt.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 51 Stellungnahmen eingegangen, darunter 49 von Vernehmlassungsadressaten (25 Antworten von Kantonen, zwei von interkantonalen Konferenzen und Vereinigungen, eine von einer politischen Partei, zwei von Dachverbänden schweizerischer Gemeinden und Städte, 13 von Wirtschaftsverbänden und sechs von weiteren interessierten Kreisen). Zudem haben sich zwei Gruppierungen geäußert, die nicht ausdrücklich zur Vernehmlassung eingeladen worden waren (Swiss Engineering, Ökostrom Schweiz).

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Von den 51 Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen 42 den Änderungen vollständig oder mit Anträgen oder Vorbehalten zu. Neun lehnen die Revision aus unterschiedlichen Gründen ab.

Verteilt man die Ergebnisse auf die einzelnen Teilnehmergruppen ergibt sich folgendes Gesamtbild:

- Von den 25 teilnehmenden Kantonen heissen 11 alle Änderungen gut (AI, AR, BS, GL, JU, NE, SG, SZ, TG, TI, VS). Sieben Kantone äussern sich grundsätzlich zustimmend, stellen aber Anträge (GE, GR, LU, OW, SH, SO, ZH). Sieben Kantone lehnen die Revision grundsätzlich ab (AG, BE, BL, FR, UR, VD, ZG).
- Von den beiden interkantonalen Konferenzen und Vereinigungen (BPUK, RK MZF) lehnt eine (BPUK) die Revision als Ganzes ab, während die andere (RK MZF) einige Vorbehalte äussert, sich aber nicht gegen die Revision ausspricht.
- Von den beiden Dachverbänden schweizerischer Städte und Gemeinden (SSV und SGV) lehnt keiner die Revision ab. Der SGV beantragt jedoch die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes. Der SSV formuliert einen Antrag, der den erläuternden Bericht und die Mitwirkung in Arbeitsgruppen betrifft.
- Von den 13 teilnehmenden Wirtschaftsverbänden heissen fünf alle Änderungen gut (VFS, Infrawatt, sbv-usp, sgw-usam, Swissgas). Acht stimmen der Vorlage zu, äussern jedoch einige Vorbehalte (Carbura, ECO SWISS, economiesuisse, EV, HKBB, scienceindustries, Swissmem, VSLF).
- Eine politische Partei (SP) begrüsst die Änderungen und bringt ergänzende Hinweise an.
- Von den acht weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden heissen vier die Vorlage gut (SBB, Stadt Zürich, VCS, Ökostrom Schweiz). Drei äussern sich zustimmend und stellen Anträge (FKS, Transitgas AG, Swiss Engineering). Ein Teilnehmer spricht sich gegen die Vorlage aus (SSI).

2.3.2 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

Der Änderungsentwurf wird von 18 Kantonen und 24 weiteren Teilnehmenden gutgeheissen (sieben Kantone und 14 weitere Teilnehmende stimmen ihm grundsätzlich zu, stellen jedoch Anträge). Sieben Kantone (AG, BE, BL, FR, UR, VD, ZG) und zwei weitere Teilnehmende (BPUK, SSI) lehnen den Entwurf ab.

Die folgenden Teilnehmenden begrüssen die Änderung, bringen aber noch ergänzende Hinweise an oder formulieren Änderungsanträge, die über die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen hinausgehen:

- SGV, Carbura und ECOSWISS beantragen die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes oder eine Erweiterung von Absatz 2. Dabei geht es hauptsächlich darum, die verschiedenen Akteure der Raumplanung über den Standort von StFV-Anlagen und die jeweiligen Konsultationsbereiche zu informieren.

2.3.2.1 4. Abschnitt

Von den 51 Teilnehmenden äussern sich zwei (SO und scienceindustries) ausdrücklich – und positiv – zur Verschiebung des 4. Abschnitts vor Artikel 12 StFV.

Die übrigen Teilnehmenden haben dazu keine Bemerkungen.

2.3.2.2 Sachüberschrift von Artikel 11a

Von den 51 Teilnehmenden nehmen fünf Stellung zur Aufhebung der Sachüberschrift von Artikel 11a und zur Einfügung des Abschnitts 3a vor Artikel 11a. Vier davon (SO, TI, ZH und scienceindustries) heissen die Änderung gut.

Ein Wirtschaftsverband (Carbura) spricht sich gegen die Änderung aus. Die bisherige Formulierung sei völlig angemessen, da der Artikel sich inhaltlich an die zuständigen Behörden richte.

Die übrigen Teilnehmenden haben dazu keine Bemerkungen.

2.3.2.3 Absatz 1

Die Änderung dieses Absatzes wird von 18 Kantonen und 24 weiteren Teilnehmenden gutgeheissen. Sieben Kantone (AG, BE, BL, FR, UR, VD, ZG) und zwei weitere Teilnehmende (BPUK, SSI) sprechen sich dagegen aus. Bei den Teilnehmenden, die den Änderungsentwurf

ablehnen, zeigen sich in vier Stellungnahmen zahlreiche Übereinstimmungen im Wortlaut (BPUK, AG, BL, ZG).

Die folgenden Teilnehmenden lehnen die Änderung ab und bringen ergänzende Hinweise an oder formulieren Änderungsanträge:

- Die BPUK und drei Kantone (AG, BL, ZG) möchten Absatz 1 in der bisherigen Formulierung belassen und lehnen daher die vorgeschlagene Änderung ab. Ihrer Ansicht nach:
 - ist die Störfallvorsorge in «raumwirksamen Tätigkeiten» durch etablierte Prozesse bereits ausreichend, d. h. soweit dies zweckmässig und wirkungsvoll ist, abgedeckt;
 - hat die Ausweitung von Absatz 1 zur Folge, dass die kantonalen Vollzugsbehörden nicht nur bei Baugesuchen, sondern auch bei Konzessionen, Rodungen usw. Stellung nehmen müssten;
 - kann der Ausdruck «berücksichtigen» missverständlich sein und folglich zu Fehlinterpretationen führen;
 - ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden zu rechnen;
 - kommt die Koordination zu spät, weil die vorgeschlagene Anpassung auf das Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen zielt.

Zwei der drei genannten Kantone (AG, BL) beantragen zusätzlich, auf die Einfügung von Absatz 4 zu verzichten, falls die vorgeschlagene Änderung trotzdem in Kraft gesetzt wird.

- Der Kanton UR lehnt die Änderung aus raumplanerischer Sicht ab. Sollte die Revision dennoch in Kraft treten und erhebliche Mehraufwendungen nach sich ziehen, müsse der Bund sich am Vollzugsaufwand beteiligen.
- Zwei Kantone (UR, VD) sind der Ansicht, der Ausdruck «berücksichtigen» sei missverständlich und könne folglich zu Fehlinterpretationen führen.
- Zwei Kantone (BE, VD) lehnen die Vorlage insbesondere deshalb ab, weil sie davon ausgehen, dass mit einer Anpassung von Absatz 1 der Aufwand für die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung erheblich zunähme.
- Nach Ansicht des Kantons FR lässt die Erweiterung des Absatzes mit «sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten» nicht klar erkennen, welches Ziel im Zusammenhang mit dem Koordinationsbedarf bei Baugesuchen angestrebt wird.
- Die SSI erachtet die Erweiterung des Absatzes «sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten» aus rechtsstaatlicher Sicht als problematisch, weil dadurch die Rechte der Grundeigentümer in Frage gestellt werden könnten. Zudem geben sie zu bedenken, dass die Änderung einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringen kann, weil die Vollzugsbehörde sämtliche Baugesuche in den Konsultationsbereichen hinsichtlich einer erheblichen Erhöhung des Risikos prüfen müsste.

Die folgenden Teilnehmenden heissen die Änderung gut, bringen aber noch ergänzende Hinweise an oder formulieren Änderungsanträge:

- Der Kanton GE weist darauf hin, dass die französische Fassung der Änderung von Absatz 1 einige Ausdrücke enthalte, die vom Wortlaut der bisherigen Fassung abwichen. Damit könne sich der Sinn verändern, und eine Abweichung vom bisherigen Wortlaut sei nicht angezeigt, wenn keine Sinnänderung beabsichtigt sei.
- Der Kanton LU beantragt, in Absatz 1 den Zusatz «unter Wahrung der Möglichkeit einer Interessenabwägung» einzufügen, und weist darauf hin, dass die Formulierung «zu berücksichtigen» missverständlich sei.

Die übrigen Teilnehmenden haben keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung oder akzeptieren sie vorbehaltlos.

2.3.2.4 Absatz 4

Die Änderung dieses Absatzes wird von 16 Kantonen und 24 weiteren Teilnehmenden gutgeheissen. Neun Kantone (AG, BE, BL, FR, SH, SO, UR, VD, ZG) und zwei weitere Teilnehmende (BPUK, SSI) sprechen sich dagegen aus.

Die folgenden Teilnehmenden lehnen die Änderung ab und bringen ergänzende Hinweise an oder formulieren Änderungsanträge:

- Die BPUK und drei Kantone (AG, BL, ZG) möchten Artikel 11a in der bisherigen Formulierung belassen und lehnen daher die vorgeschlagene Änderung ab. Ihrer Ansicht nach:
 - ist der Begriff «Beratung» irreführend und zu wenig genau definiert. Daraus ableitbare Ansprüche wären für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden;
 - widerspricht die Idee, dass Planer und Bauherren von der Vollzugsbehörde eine detaillierte Beratung erhalten sollen, dem Grundsatz der Gewaltenteilung;
 - werden die Bauherren bereits heute bei Bedarf von der Vollzugsbehörde in einem sinnvollen Rahmen «beraten»;
 - setzt der vorgesehene Prozess voraus, dass die Vollzugsbehörde aktiv auf die Bauherren zugeht, und zwar zu einem möglichst frühen, aber unbekannten Zeitpunkt. Dieses Verfahren sei nicht praktikabel, weil die Vollzugsbehörde meist erst dann von einem Bauprojekt erfahre, wenn das Baugesuch eingehe.
- Zwei der drei genannten Kantone (AG, BL) beantragen für den Fall, dass die vorgeschlagene Änderung trotzdem in Kraft gesetzt wird, die Formulierung so zu ändern, dass die zuständige Vollzugsbehörde und nicht die kantonale Vollzugsbehörde den Bauherren berät.
- Nach Ansicht des Kantons SH lässt die Einfügung von Absatz 4 zu viel Interpretationsspielraum. Er beantragt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Sollte die vorgeschlagene Änderung trotzdem in Kraft treten, seien folgende Anpassungen zwingend:
 - Der Ausdruck «berät» sei zu ersetzen oder in der StFV zu definieren und abzugrenzen.
 - Die Formulierung «Die kantonale Vollzugsbehörde» sei zu ersetzen durch «Die zuständige Vollzugsbehörde».
- Der Kanton UR lehnt die Änderung ab und möchte Artikel 11a in der bisherigen Formulierung belassen. Sollte die Revision dennoch in Kraft treten und erhebliche Mehraufwendungen nach sich ziehen, müsse der Bund sich am Vollzugsaufwand beteiligen.
- Nach Ansicht des Kantons VD könnte die Änderung einen Interessenkonflikt mit sich bringen, weil die kantonale Behörde nicht gleichzeitig Kontrollbehörde und beratendes Organ sein könne. Zudem sei die Formulierung missverständlich und könne folglich zu Fehlinterpretationen führen.

Die folgenden Teilnehmenden heissen die Änderung gut, bringen aber noch ergänzende Hinweise an oder formulieren Änderungsanträge:

- Eine politische Partei (SP) vertritt die Auffassung, dass die kantonalen Vollzugsbehörden die Bauherren möglichst proaktiv beraten sollten.
- Der Kanton ZH beantragt, dass in künftigen Vollzugshilfen anstelle einer Beratungspflicht für Bauherren ein Recht auf Beratung zu formulieren ist.
- Ein Wirtschaftsvertreter (VSLF) findet, die Baubewilligungsbehörden sollten ebenfalls in den Beratungsprozess einbezogen werden.
- Der Kanton OW ist der Ansicht, dass die Verantwortung und die Kosten für die Beratung nicht auf die Kantone abgewälzt, sondern von den Bauherren getragen werden sollten, da sie die Verursacher seien. Er beantragt, dass die Bauherren

- verpflichtet werden, bei Bauprojekten im angrenzenden Bereich von StFV-Anlagen stets ein Gutachten durch ein Fachbüro erstellen zu lassen.
- Vier Wirtschaftsvertreter (economiesuisse, scienceindustries, Swissem, EV) beantragen, die Formulierung von Absatz 4 so zu ändern, dass die zuständige Vollzugsbehörde und nicht die kantonale Vollzugsbehörde den Bauherren berät. Zudem beantragen sie, in Absatz 4 zu ergänzen, dass die Vollzugsbehörde einen Prozess implementieren muss, der die Beratung der Bauherren sicherstellt.
 - Ein Wirtschaftsvertreter (Carbura) beantragt, Absatz 4 neu so zu formulieren, dass bei der Planung von Bauten und Anlagen innerhalb der angrenzenden Bereiche nach Absatz 2 die Baubewilligungsbehörden die Bauherrschaft darauf hinweisen müssen, dass sich das Risiko durch die geplanten Bauten und Anlagen erheblich erhöhen kann. Zudem beantragt Carbura, dass die Baubewilligungsbehörden die Bauherrschaft veranlassen müssen, die Risikoerhöhung zu minimieren, und den Inhaber rechtzeitig zu orientieren.
 - Ein Wirtschaftsvertreter (HKBB) beantragt die Formulierung so zu ändern, dass die zuständige kantonale Vollzugsbehörde den Bauherren berät. Zudem beantragt die HKBB, in Absatz 4 zu ergänzen, dass die Vollzugsbehörde einen Prozess implementieren muss, der die Beratung der Bauherren sicherstellt.
 - Ein Wirtschaftsvertreter (Swiss Engineering) beantragt, die Formulierung so zu ändern, dass die kantonale Vollzugsbehörde den Bauherren informiert und berät.

2.3.2.5 Anhang 1.1 Ziffer 3

Von den 51 Teilnehmenden lehnt einer (Kanton GE) die Änderung ab.

Der Kanton GE lehnt den Vorschlag ab, die Mengenschwelle für sechswertiges Chrom – Chrom (VI) – und seine Salze auf 200 kg festzusetzen und von der Mengenschwelle von 20 kg abzuweichen, die für hochaktive Stoffe (HAS), wozu auch Chrom (VI) gehört, gilt. Der Kanton GE weist darauf hin, dass aus der vorgeschlagenen Abweichung für die Mengenschwelle nicht hervorgehe, ob Chrom (VI) in der Kategorie der HAS verbleibe oder nicht. In Anbetracht der Toxizität dieses Stoffes erscheine die vorgeschlagene Ausnahme, sowohl aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes wie auch des Bevölkerungs- und Umweltschutzes, in keiner Weise sinnvoll oder gerechtfertigt. Da keine Verwendungsbeschränkung bestehe wie derzeit in der EU, sei sechswertiges Chrom wenigstens in der Kategorie der HAS zu belassen.

Die übrigen Teilnehmenden haben keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung oder akzeptieren sie vorbehaltlos.

2.3.2.6 Anhang 1.1 Ziffer 5

Die Teilnehmenden haben keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung oder akzeptieren sie vorbehaltlos.

2.3.2.7 Anhang 1.2a Ziffer 1

Drei der 51 Teilnehmenden heissen die Änderung gut und bringen ergänzende Hinweise an oder formulieren Änderungsanträge:

- Der Kanton GE weist darauf hin, dass der Streckenabschnitt 152 im Geltungsbereich der StFV sich vom Betriebspunkt SJ zum Betriebspunkt LAPP und nicht LABA erstrecke.
- Der Kanton AG weist darauf hin, dass fünf Güterverkehrsanlagen der StFV unterstellt und auf der Website der SBB fünf Rangierbahnhöfe aufgeführt seien. Auf der Website sei Buchs SG erwähnt, aber Genève-La-Praille nicht. In Anhang 1.2a Ziffer 2 sei es umgekehrt. Daher sei der Sachverhalt zu überprüfen.
- Der Kanton BS weist darauf hin, dass im revidierten Anhang 1.2a Ziffer 1 zwei der StFV unterstellte Streckenabschnitte im Kanton BS fehlten: Es handle sich um die Strecke Basel Badischer Bahnhof–Waldshut–Schaffhausen bis zur deutschen Staatsgrenze bei Grenzach sowie die Strecke von der deutschen Staatsgrenze bei Weil am Rhein

bis zum Badischen Bahnhof bzw. bis zur Abzweigung der Hafenbahn (VZG-Strecke 4405).

Die übrigen Teilnehmenden haben keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung oder akzeptieren sie vorbehaltlos.

2.3.2.8 Anhang 1.4

Die Teilnehmenden haben keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung oder akzeptieren sie vorbehaltlos.

2.3.3 Beurteilung der Umsetzung

In diesem Abschnitt werden die Stellungnahmen zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen zusammengefasst.

2.3.3.1 Stellungnahmen der Kantone

Die Kantone, die dem Änderungsentwurf zustimmen, bringen im Zusammenhang mit dem Vollzug hauptsächlich Folgendes vor:

- Die Bundesbehörde müsse die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stellen, um den Kantonen ihre Aufgabe zu erleichtern, insbesondere durch eine rasche Revision der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» und die Bereitstellung harmonisierter Kriterien zur Bestimmung der Risikorelevanz.

Die Kantone, die den Änderungsentwurf ablehnen, bringen im Zusammenhang mit dem Vollzug hauptsächlich Folgendes vor:

- Die kantonale Behörde könne nicht gleichzeitig Kontrollbehörde und beratendes Organ sein. Dass die kantonale Behörde die Bauherren berate, widerspreche dem Grundsatz der Gewaltenteilung.
- Die Revisionsvorlage führe zu einem erheblichen Mehraufwand für die kantonalen Behörden. Der Bund müsse sich am Vollzugsaufwand beteiligen.
- Bereits heute würden die Bauherren von der Vollzugsbehörde «beraten».
- Die Koordination komme zu spät. Sie müsse bereits in der Konzeptphase einsetzen.
- Die zuständige Vollzugsbehörde und nicht die kantonale Vollzugsbehörde müsse die Bauherren beraten.

2.3.3.2 Stellungnahmen der anderen Vernehmlassungsteilnehmenden

Die anderen Teilnehmenden, die dem Änderungsentwurf zustimmen, bringen im Zusammenhang mit dem Vollzug hauptsächlich Folgendes vor:

- Die zuständige Vollzugsbehörde und nicht die kantonale Vollzugsbehörde müsse die Bauherren beraten.
- Artikel 11a sei so zu ergänzen, dass die Vollzugsbehörde einen Prozess implementieren müsse, der die Beratung der Bauherren sicherstelle.
- Damit die Revisionsvorlage wirksam sei, müsse die Koordinationspflicht sowohl für die Vollzugsbehörden wie für die Bauherren obligatorisch sein.

Die anderen Teilnehmenden, die den Änderungsentwurf ablehnen, bringen im Zusammenhang mit dem Vollzug hauptsächlich Folgendes vor:

- Die Änderungsvorlage sei aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch, weil dadurch die Rechte der Grundeigentümer in Frage gestellt werden könnten.
- Die Revisionsvorlage führe zu einem erheblichen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden.

3 Ergebnisbericht zur CO₂-Verordnung

3.1 Ausgangslage

Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe sowie Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke sind gemäss CO₂-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der verursachten CO₂-Emissionen im Inland zu kompensieren. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Projekte und Programme durchgeführt werden, die im Inland für die Kompensation anrechenbare Emissionsverminderungen erzielen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK hat den Vollzug der Kompensationspflicht 2015 geprüft und unter anderem empfohlen, Methoden und Standards wie sie in der Vollzugsmitteilung beschrieben sind, für alle Projekte verbindlich zu erklären.

Aufgrund dessen werden mit dieser Revision der CO₂-Verordnung zwei Arten von verbindlichen Vorgaben für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung in Inland vorgeschlagen:

- Einerseits werden verbindliche Anforderungen an die Berechnungen von Emissionsverminderungen und an Monitoringkonzepte für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbünden und für Projekte und Programme mit Deponiegas festgelegt. Das UVEK soll im Zusammenhang mit diesen Methoden die Möglichkeit haben, technische Parameter wie Emissionsfaktoren der aktuellen Entwicklung anzupassen.
- Andererseits sollen alle Gesuche in einheitlichem Format und unter Verwendung der gleichen Vorlagen eingereicht werden.

Weiter werden basierend auf Erfahrungen aus der Vollzugspraxis die Fristen für die jährliche Erfüllung der Kompensationspflicht und für die Eingabe des ersten verifizierten Monitoringberichts angepasst. Neu festgelegt wird zudem der Zeitpunkt des erneuten Beginns der Kreditierungsperiode von Projekten und Programmen, die wesentliche Änderungen erfahren haben.

Schliesslich soll die Gebühr für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aufgrund des gesunkenen Aufwands für die Bearbeitung der Gesuche gesenkt werden.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Gesamthaft sind 80 Stellungnahmen zur Teilrevision der CO₂-Verordnung von den Vernehmlassungsteilnehmern (nachfolgend «Teilnehmende») beim BAFU eingetroffen, davon 23 von Kantonen und 57 von weiteren Interessierten.

3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die vorliegende Teilrevision der CO₂-Verordnung breite Unterstützung geniesst, wobei sich gleichzeitig eine beträchtliche Anzahl der Teilnehmenden weitere Vereinfachungen wünscht.

Der allergrösste Teil der Stellungnahmen betrifft die verbindlichen Anforderungen für Projekte und Programme mit Wärmeverbünden (Standardmethode Wärmeverbünde), wobei die grosse Mehrheit der Teilnehmenden mit den meisten der vorgeschlagenen Vorgaben einverstanden ist. Viele Teilnehmende fordern allerdings unter anderem Anpassungen bei den Vorgaben für die Berechnung von Referenz- und Projektemissionen sowie bei den Vorgaben für Projekte und Programme zur Nutzung von Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen. Im Folgenden werden die Stellungnahmen gegliedert nach Gruppen der Teilnehmenden zusammengefasst. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln findet sich ergänzend dazu in Abschnitt 3.3.2.

Kantone und Gemeinden

Die Kantone sind mit dem Erlasstext grossmehrheitlich einverstanden und begrüßen insbesondere die Vereinheitlichung der Regelungen in Form der beiden Standardmethoden (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, GR, AG, TG, TI, GE, JU). Allerdings geben mehrere Kantone, darunter BE und GL, zu bedenken, dass die Vorgaben für Kompensationsprojekte weiter vereinfacht werden müssen. Der Kanton GR findet, dass die Berechnungen von CO₂-Emissionsverminderungen mit derart grossen Unsicherheiten behaftet seien, dass das komplexe, wenig durchsichtige Verfahren nicht gerechtfertigt sei. Er regt an, die Systematik beider Standardmethoden nach einer klar definierten, nachvollziehbaren Systematik aufzubauen (beispielsweise Territorialprinzip oder Lebenszyklusanalyse). Der Kanton FR wiederum fordert, dass die Anforderungen an Kompensationsprojekte kompatibel mit jenen an die Berichterstattung im Rahmen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) auszugestalten seien.

Die Kantone BE, TG und ZH äussern Bedenken bezüglich der im Erlasstext vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen Abfällen, die einem Entsorgungsauftrag unterliegen, und den restlichen Abfällen (siehe auch Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln unter 3.3.2).

Dachverbände der Schweizer Wirtschaft

Mit Ausnahme des sgV-usam äussern sich die Dachverbände der Wirtschaft positiv zum Erlasstext. Der sgV-usam spricht sich explizit gegen die Revision der CO₂-Verordnung aus. Er findet, dass eine Praxisänderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht sei und die bestehende Praxis bis zum Inkrafttreten des neuen CO₂-Gesetzes möglichst stabil gehalten werden solle. Der Arbeitgeberverband verzichtet explizit auf eine Stellungnahme.

Energiewirtschaft und energiepolitische Organisationen

Die Teilnehmenden aus der Energiewirtschaft und die energiepolitischen Organisationen stehen den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich positiv gegenüber. Unter anderem sind Biofuels und OS mit den Anpassungen einverstanden. Die übrigen Teilnehmenden aus der Energiewirtschaft und die energiepolitischen Organisationen lassen sich im Wesentlichen zu einer „Wärmegruppe“¹ zusammenfassen, der sich auch sonstige Organisationen, Verbände und Unternehmen angeschlossen haben.

Aus Sicht der „Wärmegruppe“ ist die Standardmethode für die Wärmeverbünde von grösster Bedeutung. Die Gruppe beurteilt die bisherige Wahlfreiheit bezüglich der Methodik zur Berechnung von anrechenbaren Emissionsverminderungen positiv und weist darauf hin, dass die meisten Marktteilnehmer bisher die Berechnung nach individueller Methodik (Einzelfallbetrachtung) einfacheren Berechnungen mit Standardwerten vorgezogen haben. Wichtigstes Anliegen dieser Gruppe ist denn auch, dass die Umstellung auf eine verbindliche Standardmethode zu keinen Einbussen an Bescheinigungen führt und keine Monitoring-Anforderungen eingeführt werden, die nicht mit bestehenden Monitoring-Konzepten von Wärmeverbünden vereinbar sind. Im Einzelnen stellt die Gruppe unter anderem Forderungen betreffend des Begriffs „Wärmeverbund“ und die Berechnung der Referenzemissionen.

Sonstige Organisationen und Verbände

Die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation (KliK) sowie WaldSchweiz und seine Mitglieder lassen sich in punkto Stellungnahmen zur Standardmethode Wärmeverbünde der „Wärmegruppe“ zuordnen. KliK äussert sich darüber hinaus zur Standardmethode Deponiegas und WaldSchweiz und seine Mitglieder fordern zusätzlich gesetzliche Möglichkeiten für die Anrechenbarkeit der Waldsenken-Leistungen. Die Organisation ECO SWISS, die Krebsliga der ETH-RAT und die UNIGE begrüßen die Änderungen insgesamt und machen darüber hinaus unter anderem Anmerkungen zur den Fristen (ECO SWISS, SVUT), zum

¹ Die „Wärmegruppe“ umfasst die folgenden Stellungnahmen, die vollständig oder mindestens in hohem Masse deckungsgleich sind: Holzenergie Schweiz, feusuisse, VFS, SVUT, Rennercon, Schmid AG, R&P, LIGNO, Holzenergie R, Holzenergie PI, SSTW, AELSI, Biomassa Blenio, UAK, die vollständig oder mindestens in hohem Masse deckungsgleich sind.

Geltungsbereich (ETH-Rat) und zur Gebührensenkung (SVUT). Die Krebsliga hebt die positiven Nebeneffekte für die Luftqualität durch Reduktion der Verbrennung fossiler Energieträger aufgrund vermehrter Nutzung von Abwärme hervor.

Unternehmen

Die Gruppe der Unternehmen umfasst auch Teilnehmende, wie die Betreiber von Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), die je nach Betrachtungsweise auch den Vertretern der Energiewirtschaft oder den Verbänden zugeordnet werden könnten. In Analogie zur bereits genannten „Wärmegruppe“ aus Vertretern der Energiewirtschaft und energiepolitischen Organisationen haben sich ein Grossteil der an der Vernehmlassung teilnehmenden Unternehmen zu einer „KVA-Gruppe“² zusammengefunden.

Hauptanliegen der „KVA-Gruppe“ ist die Berechnung der Projektemissionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme aus KVA. Sie fordert im Wesentlichen auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Abfallarten mit und ohne Entsorgungsauftrag zu verzichten und Abwärme aus KVA auf keinen Fall einen Emissionsfaktor zuzuordnen.

3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Die allermeisten konkreten Anträge und Vorschläge für Anpassungen des vom Bundesrat vorgeschlagenen Erlasstextes betreffen die beiden Anhänge 3a und 3b. Weitere Kommentare und Vorschläge werden im Folgenden zusammengefasst, soweit sie nicht schon in den Abschnitten 3.3.1 oder 3.3.3 erwähnt werden.

Die mit der Einführung der beiden Standardmethoden in den Bereichen Wärmeverbünde und Deponiegas (Art. 6 Abs. 2^{bis}) angestrebte Verbindlichkeit wird grossmehrheitlich begrüsst. Die Teilnehmenden erwarten von diesen Änderungen positive Effekte wie die Senkung von Transaktionskosten und eine weitere Verbesserung der Gleichbehandlung. Einige Teilnehmende weisen allerdings darauf hin, dass die neuen Vorgaben bestehende Projekte nicht benachteiligen bzw. keinen zusätzlichen Aufwand generieren dürfen.

Auch die verbindliche Verwendung von Vorlagen für Projekt- und Programmbeschreibungen (Art. 7 Abs. 3 [neu]) sowie Monitoringberichte (Art. 9 Abs. 6 [neu]) wird von praktisch allen Teilnehmenden begrüsst. Ebenfalls breit unterstützt (unter anderem explizit von ECO SWISS und SVUT) wird die Vereinheitlichung der Frist für die Einreichung verifizierter Monitoringberichte und die Anpassung des Zeitpunktes des erneuten Beginns der Kreditierungsperiode von Projekten und Programmen, die wesentliche Änderungen erfahren haben.

Vorbehaltlos positiv aufgenommen wird die Senkung der durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV erhobenen Gebühr für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe (Art.102 Abs. 2). So begrüsst unter anderem der SVUT die Gebühren-Senkung explizit.

Einige Teilnehmende merken zu 135 Bst. f an, dass das UVEK verbindliche Anforderungen (beispielsweise technische Parameter wie Emissionsfaktoren) nur in Absprache mit den Betroffenen an aktuelle Entwicklungen anzupassen soll.

Standardmethode Wärmeverbünde (Anhang 3.a)

Geltungsbereich

Der ETH-Rat schlägt vor, den Geltungsbereich der Standardmethode auf Niedertemperaturnetze mit dezentraler Wärmebereitstellung (Anergienetze) auszuweiten, da auch solche Anlagen gebäudebezogene Heizölheizungen ersetzen können. Konsequenterweise schlägt der ETH-RAT weiter vor, Anergienetze auch bei der

² Die „KVA-Gruppe“ umfasst die folgenden Stellungnahmen, die vollständig oder mindestens in hohem Masse deckungsgleich sind: VBSA, erzo, ZAB, ZVHo, GEVAG, Renergia, Fernwärme ZU, KVA-Linth, KVA-TG, Limeco, Stadtwerke Winterthur, IWB, ZAV, KVA Turgi, Stadt Zürich, ewb.

Ausgestaltung der messtechnischen Anforderungen und den Systemgrenzen zu berücksichtigen. Auch Groupe e ist der Ansicht, dass der Geltungsbereich der Standardmethode zu erweitern sei und schlägt vor, die Standardmethode auch auf bestehende Netze mit mehreren Kesseln anwendbar zu machen und entsprechend zu erweitern.

Ziffer 2: Begriffe

Wärmeverbund

Die „Wärmegruppe“ weist darauf hin, dass die Einschränkung des Geltungsbereichs auf ausschliesslich CO₂-neutrale Quellen redundant sei und der ebenfalls im Geltungsbereich enthaltenen Formulierung widerspreche, wonach der Geltungsbereich sich auf mehrheitlich CO₂-neutrale Quellen beschränke.

Begriff abgabebefreite Unternehmen mit Bescheinigungsanspruch

Die „Wärmegruppe“ schlägt vor, für von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen ohne Teilnahme am Emissionshandel («nonEHS-Unternehmen») mit einem Emissionsziel, welches die Lieferung von Wärme aus nicht-fossilen Quellen an diese Unternehmen nicht beinhaltet, den neuen Begriff „abgabebefreite Unternehmen mit Bescheinigungsanspruch“ einzuführen. Dadurch soll hervorgehoben werden, dass Emissionsverminderungen durch Ersatz von fossil produzierter Wärme durch die Lieferung von Wärme aus nicht-fossilen Quellen an nonEHS-Unternehmen bescheinigt werden können, sofern diese nicht gleichzeitig an die Zielerreichung der nonEHS-Unternehmen angerechnet werden.

Ziffer 3.4: Berechnung Referenzemissionen

Pauschaler Emissionsfaktor für Neuanschlüsse

Die „Wärmegruppe“ kritisiert, dass der vorgeschlagene pauschale Emissionsfaktor zur Berechnung der Referenzentwicklung bei Neuanschlüssen zu konservativ³ sei. Die Teilnehmenden sind nämlich der Auffassung, dass die Berechnung erzielter Emissionsverminderungen mit einer verbindlichen Standardmethode – also unter Verwendung eines pauschalen Emissionsfaktors – im Durchschnitt das gleiche Ergebnis liefern müsse, wie eine genauere aber komplexere Einzelfallbetrachtung. Sie verlangen daher die Erhöhung des pauschalen Emissionsfaktors um 25 Prozent von 0.2 t CO₂ pro MWh auf 0.25 t CO₂ pro MWh.

Berechnung Wärmeverluste in der Referenzentwicklung

Die „Wärmegruppe“ gibt weiter zu bedenken, dass viele Wärmeverbünde nicht über einen zentralen Wärmemengenzähler verfügen, wie er für die Umsetzung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Ansatzes benötigt würde. Sie schlägt daher vor, den totalen Wärmebezug des Wärmenetzes durch aufsummieren der Wärmemengen der einzelnen Bezüger zu bestimmen, statt durch eine zentrale Messung am Kesselausgang. Weiter sei – sofern die Wärmeverluste bei der Berechnung der Referenzentwicklung berücksichtigt würden – für die Wärmeverluste ein branchenüblicher Faktor von 10 Prozent zu verwenden und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ein zu konservativer Faktor von 30 Prozent. Nach Einschätzung von Groupe e braucht es keinen pauschalen Faktor für die Netzverluste in den Wärmenetzen, da die Netzverluste für jedes Netz jedes Jahr ohne grösseren Aufwand neu berechnet werden können.

Ziffer 3.5 Berechnung Projektemissionen

Zentrales Thema bei den Stellungnahmen zum Abschnitt 3.5 waren die Projektemissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme aus KVA entstehen. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Projektemissionen aus der Nutzung von Abwärme aus importierten Abfällen (im Vorschlag bezeichnet als Abfälle ohne Entsorgungsauftrag) zu berücksichtigen, hingegen jene aus der Nutzung von Abwärme aus inländischen Abfällen (bezeichnet als

³ Eine Berechnung ist konservativ, wenn sie eher zu einer Unterschätzung der anrechenbaren Emissionsverminderungen führt.

Abfälle mit einem Entsorgungsauftrag) zu vernachlässigen. Sowohl einige Kantone (ZH, TG, GR), als auch die „KVA-Gruppe“ äusserten Bedenken. So sei der Begriff Entsorgungsauftrag zu wenig präzise und damit ungeeignet für eine Unterscheidung zwischen Abfallarten. Überhaupt sei eine separate Betrachtung von Abwärme aus importierten Abfällen praxisfern, wenig zielführend und politisch auch gar nicht beabsichtigt. So schliesst die „KVA-Gruppe“ aus den Artikeln 45 (Gebäude) und 50 (Energie- und Abwärmenutzung) der Energieverordnung (EnV; SR 730.01), dass der Energieträger, aus welchem die Abwärme produziert wird, gemäss EnV keine Rolle spiele und entsprechend die Projektemissionen aus der Nutzung von Abwärme bei Kompensationsprojekten zu vernachlässigen seien.

Der Verband KVA TG gibt zudem zu bedenken, dass einige KVA langjährige Partnerschaften mit Einzugsgebieten im grenznahen Ausland pflegten, was faktisch einem Entsorgungsauftrag gleich käme. So gehören zum Einzugsgebiet der KVA Weinfelden seit jeher auch die deutschen Landkreise Konstanz und Friedrichshafen. Genau gleich argumentiert auch die Fernwärme ZU (Betreiberin der Kehrtheizkraftwerke Hagenholz und Josefstrasse) zu deren Einzugsgebiet auch süddeutsche Kommunen wie Waldshut gehören.

Die Vertreter der „Wärmegruppe“ weisen darauf hin, dass die Formel zur Berechnung $PE_{KVA,y}$ mit einem Faktor $1/1'000'000$ zu ergänzen sei und der vom BAFU im Treibhausgasinventar verwendete Emissionsfaktor für Abwärme aus KVA nicht 188.83 g CO_{2eq}/kWh betrage, sondern 160 g CO_{2eq}/kWh. Weiter regt die Gruppe an, die Wärmemenge aus Abfall, welcher nicht einem Entsorgungsauftrag unterliegt, mit einer pro rata Rechnung zu berechnen, was eine objektive Bestimmung dieses Parameters erlaube und damit zu robusten Resultaten führe.

Deponiegas-Methode (Anhang 3b)

Zu den verbindlichen Anforderungen für Projekte und Programme mit Deponiegas (Standardmethode Deponiegasprojekte) äussert sich nur KliK, die als Betreiberin des «Deponiegasprogramms» direkt von den Anpassungen betroffen ist.

Zif. 2 und 3 Begrifflichkeiten und technische Präzisierungen

KliK ist zwar insgesamt mit diesem Teil des Erlasstextes einverstanden, macht aber auch einige technische Vorschläge zur Verbesserung. So schlägt sie unter anderem vor, statt des Begriffs „Belüftungen“ den Begriff „Entgasungsanlagen“ zu verwenden.

Dies, da „Entgasungsanlagen“ der allgemeinere Begriff für die gängige Erfassungssysteme von Deponiegas ist, wohingegen der Begriff „Belüftung“ eine spezielle Situation beschreibt, in der Sauerstoff in den Deponiekörper eingeblasen wird. Weiter weist KliK darauf hin, dass für die ex-ante Abschätzung der erwarteten Emissionsvermindierungen aufgrund von historischen Daten auch die Abschätzung aufgrund von aktuellen Messdaten zugelassen werden solle, da in der Praxis nicht in jedem Fall historische Daten zur Verfügung stünden.

Zif. 4.2 Volumenstrom und Methangehalt des Deponiegases

KliK merkt an, dass in der Praxis zur Bestimmung des Volumenstroms des Deponiegases verschiedene Verfahren zum Einsatz kämen, weshalb die Formulierung „bestimmen“ anstatt „messen“ geeigneter sei. KliK macht weiter den Vorschlag, die etablierte Methodik der UN- Klimakonvention (United Nation Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) „Methodological Tool to determine the mass flow of a greenhouse gas in a gaseous stream“ zu übernehmen. Die Qualität der Messung des Volumenstroms soll gemäss KliK entweder mittels werkseitigen Kalibrierungen oder Kalibrierungen mit mobilem Prüfstand sichergestellt werden, da die Hersteller von Messgeräten keine Angaben zur Qualitätssicherung machten. Für die Qualitätssicherung bei der Messung des Methangehalts des Deponiegases seien die Messgeräte mit einem geeigneten Prüfgas auf der Anlage zu kalibrieren und zu justieren.

Zu 4.6 Gasmenge für Schwachgasbehandlung und 4.7 Stromverbrauch

Die für die Bestimmung der Projektemissionen aus dem Verbrauch an Stützgas für die Schwachgasbehandlung und aus dem Stromverbrauch vorgeschlagene Methode stuft KliK als

unverhältnismässig aufwändig ein und sieht damit das Prüfprinzip der Wesentlichkeit⁴ als verletzt an. Aus Sicht von KliK können die Projektemissionen aus diesen beiden Quellen mit einer vereinfachten Methode bestimmt werden, soweit diese Verbräuche weniger als 5 Prozent der Emissionsreduktionen ausmachen.

3.3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Anrechnung von ausländischen Emissionsverminderungen

Der Kanton ZG findet, dass eine Aufhebung der Beschränkung auf inländische Projekte zu prüfen sei und ausländische Emissionsverminderungen ebenfalls anrechenbar sein sollen. Dies, um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen bei der Beschaffung von Kompensationsleistungen zu erreichen. Weiter gibt der Kanton ZG zu bedenken, dass aufgrund des pauschalen Emissionsfaktors bei der Standardmethode Wärmeverbünde weniger inländische Emissionsverminderungen angerechnet würden, was durch die Zulassung ausländischer Emissionsverminderungen ausgeglichen werden könne.

Anrechenbarkeit und Inwertsetzung von Waldsenkenleistungen

WaldSchweiz und die kantonalen Waldverbände der Kantone ZG, SG, BL, BS, VS und GL fordern, dass gesetzliche Möglichkeiten für die Anrechenbarkeit der Waldsenken-Leistungen und für die Inwertsetzungsmöglichkeit durch die Waldbesitzer geschaffen werden. Sie nehmen dabei nicht nur Bezug auf den vorliegenden Vorschlag zur Teilrevision der aktuell geltenden CO₂-Verordnung, sondern vielmehr auf die vom Bundesrat am 1. Dezember 2017 überwiesene Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2020⁵. Die blosser Erwähnung der Thematik in der Botschaft des Bundesrates zur CO₂-Gesetzgebung nach 2020 reiche nicht aus, da die Erwähnung allein keine Rechtswirkung entfalte.

Aus Sicht von WaldSchweiz und den genannten Kantonalverbänden ist die durchgehende, klare Trennung zwischen den CO₂-Effekten des Waldes und der Waldwirtschaft von denen der Holzwirtschaft und der Holzverwertung zwingend notwendig. Dies, da sowohl Waldwirtschaft als auch Holzwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion des CO₂-Gehalts der Atmosphäre leisteten indem einerseits die Neufreisetzung von fossil gebundenem CO₂ reduziert würde und andererseits vermehrt CO₂ in die Senken „Wald“ und „verbautes Holz“ eingelagert würde.

Vereinfachungen

Der SVUT stuft das System immer noch als unverhältnismässig komplex und daher aufwändig ein und kann kaum Verbesserungen identifizieren. Ergänzend dazu fordert der sbv-usp, dass die Methoden und Vorlagen insbesondere für Projekte im Bereich Landwirtschaft praxistauglich sein müssen. Einige Kantone, Organisationen und Unternehmen, darunter CBA, fordern, dass die Neuerungen weder bestehende Projekte nicht benachteiligen, noch zusätzlichen Aufwand mit sich bringen dürfen. Im Gegensatz dazu fordert die UNIGE, dass bei grossen Projekten pauschale Faktoren durch gemessene Werte ersetzt werden müssten. Noch weiter geht Swisscom ES indem das Unternehmen darauf hinweist, dass letztlich jede Anlage individuell berechnet werden müsse.

3.3.4 Beurteilung der Umsetzung

3.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Auch wenn die verbindlichen Vorgaben grossmehrheitlich begrüsst werden, da sie sich positiv auf die Transaktionskosten auswirken und die Gleichbehandlung verbessern würden, weisen unter anderem die Kantone BE, GL und GR darauf hin, dass alleine mit der neu eingeführten

⁴ Dieses Prinzip besagt, dass die im Projekt oder Programm verwendete Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen lediglich sicherstellen muss, dass eine wesentliche Fehleinschätzung ausgeschlossen werden kann.

⁵ BBl 2018 247, 17.071

Verbindlichkeit noch keine Vereinfachung umgesetzt sei. Weitere Vereinfachungen seien nötig. Weitere Anmerkungen finden sich in Abschnitt 3.3.1

3.3.4.2 Stellungnahme anderer Vernehmlassungsteilnehmenden

Eine beträchtliche Anzahl der Teilnehmenden begrüsst die in Form einer Ergänzung der CO₂- Verordnung mit den beiden Anhängen 3a und 3b eingeführte Standardisierung, beurteilt aber den Vollzug des Instruments weiterhin als zu kompliziert. Diese Beurteilung bezieht sich auch auf die der CO₂-Verordnung im Rahmen dieser Teilrevision hinzugefügten Anhänge 3a und 3b. Gleichzeitig gibt eine grössere Anzahl der Teilnehmenden zu bedenken, dass bisher die meisten Marktteilnehmer die Berechnung nach individueller Methodik (Einzelfallbetrachtung) standardisierten Vorgaben vorgezogen wurde. Sie in diesem Zusammenhang an, dass die Einführung der Standardmethoden keinesfalls zu schlechteren Rahmenbedingungen für Kompensationsprojekten führen dürfe.

4 Ergebnisbericht zur Abfallverordnung

4.1 Ausgangslage

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) per 1. Januar 2016 hat auch zu Änderungen im Bereich 'Entsorgung von Holzaschen' geführt. So konnte bis am 31. Dezember 2015 die reine Rost-/Bettasche⁶ von naturbelassenem Holz aus Wald und Sägereien ohne Analysen auf einer Inertstoffdeponie⁷ abgelagert werden, sofern ihr Anteil höchstens fünf Gewichtsprozent der jährlich abgelagerten Abfälle ausmachte.

Mit der neuen Verordnung wurde diese Regelung aufgehoben. Diese Änderung erfolgte nach der Anhörung der TVA-Revision im Jahr 2015 auf Antrag der Kantone und einzelner Branchenverbände, was die Holzbranche überraschte.

Der VVEA-Änderungsvorschlag, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, besagt, dass Rost-Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangsfrist von fünf Jahren auf dem Deponietyp B abgelagert werden kann, auch wenn die jeweiligen Cr^{VI}-Grenzwerte nicht eingehalten sind. Alle anderen Holzaschen sollen auf dem Deponietyp D abgelagert werden, allerdings ist dabei der TOC-Grenzwert von 20'000 mg/kg einzuhalten.

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt gingen 93 Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der VVEA ein. Sie stammen in erster Linie von den 26 Kantonen und einem Teil der Holzenergiebranche (HEB⁸), die 46 identische Stellungnahmen abgab. Die BPUK und die SP nahmen ebenfalls Stellung. Zudem geäußert haben sich 19 eingeladene Organisationen sowie nicht direkt konsultierte Organisationen. Zehn Organisationen (Ecoswiss, SGV, SUVA, FKS, VKF, Unige, Arbeitgeberverband, FRC, scienceIndustries und SKS) verzichteten auf eine Stellungnahme.

4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die grosse Mehrheit der Kantone lehnt die Möglichkeit, Holzaschen auf dem Deponietyp B während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ablagern zu können, ab. HEB sieht die Ablagerung auf dem Deponietyp B nur als Ausnahme und auch nur dann, wenn es durch die Ablagerung der Holzaschen zu keiner Gefährdung des Grundwassers kommen kann. Der vorgeschlagenen Ablagerungsmöglichkeit für Holzaschen auf dem Deponietyp D wird dagegen mit grosser Mehrheit befürwortet. Nur drei Vernehmlassungsteilnehmende haben diesen Vorschlag abgelehnt. HEB schlägt neu die Ablagerung auf dem Deponietyp E mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Fünf Kantone und drei weitere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen ebenso die Ablagerung auf Deponietyp E vor, allerdings ohne Übergangsfrist. Der SSV lehnt die Änderung der VVEA gesamthaft ab.

4.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

4.3.2.1 Artikel 24

Es handelt sich um eine Korrektur der französischen Übersetzung des Artikels, welche nicht genau dem deutschen Originaltext entsprach. Die vorgeschlagene Anpassung wird begrüßt.

⁶ Asche, die dem Feuerungsraum entnommen wird, ohne Flugascheanteile

⁷ Begriff gemäss der bis Ende 2015 gültigen Technischen Verordnung über Abfälle TVA. In der VVEA neu: Deponietyp B.

⁸ HEB (HES (Holzenergie Schweiz), SVUT (Schweizerischer Verband für Umwelttechnik), AEK Pellets, AELSI, AGROLA, BMK Otelfingen, BKW, BWSO, EH, Feusuisse, ForêtNE, Forstbetrieb AG, Forstbetrieb Wagenrain, Heitzmann, HHE, Holzenergie EM, Holzenergie FA, Holzenergie GR, Holzenergie NS, Holzenergie TG, HIS, HPS, HW-R, LIGNO, Lignum, Lignum TG, proPellets, REAWAG, Sägereiverband BE, Schafisheim, Schmid Energy, SELVA, SEON AG, SFIH, TB Seon, VSSM, Wald AP, Wald GL, Wald K+, Wald OW, Wald Schweiz, Wald SG, Wald SH, Wald Thurgau, HWG, Wald ZH)

4.3.2.2 Artikel 52a

Kantone

Alle 26 Kantone haben an der Vernehmlassung teilgenommen. 21 Kantone lehnen den vorgeschlagenen neuen Artikel ab. Der Kanton AI stimmt dieser Änderung der VVEA zu. Der Kanton GL stimmt unter der Bedingung zu, dass innerhalb von 50km keine Deponie des Typs D liegt. Der Kanton NE stimmt der Änderung zu und überlässt es den Deponiebetreibern zu entscheiden, ob sie Holzaschen zur Ablagerung annehmen. Der Kanton TI stimmt dem Vernehmlassungsvorschlag zu, gibt aber der Ablagerung auf dem Deponietyp D generell den Vorrang. Der Kanton TG äussert sich nicht konkret zu diesem Änderungsvorschlag.

Die BPUK lehnt den neuen Artikel ab.

Organisationen, Verbände, Parteien, Unternehmen

AEE, sgV-usam, sbv-usp, OS und Groupe E stimmen dieser VVEA-Änderung ohne weiteren Auflagen zu. SP und Krebsliga stimmen dem neuen Artikel 52a zu. Allerdings sehen sie die Übergangsfrist von fünf Jahren als zu lang bzw. kritisch an. HEB stimmt dem Artikel 52a zu, wenn es bei den Ablagerungen der Holzasche auf dem Deponietyp B um Ausnahmen handelt und das Grundwasser durch die Holzascheablagerung nicht gefährdet wird. Holzenergie PI stimmt ebenso zu, sofern es bei solchen Ablagerungen um Ausnahmen handelt. Swiss Engineering stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

VBSA, Cemsuisse, KVVNW, InfraWatt, VFS, Holzenergie LU, ZVHo und ZAB lehnen diese Bestimmung ab.

4.3.2.3 Anhang 5 Ziffer 4.1

Kantone

Alle 26 Kantone sowie auch die BPUK stimmen den Änderungen im Anhang 5 Ziffer 4.1 zu. Elf Kantone (AI, AR, BE, BS, LU, SG, SH, SO, TG, VS, ZG) und die BPUK beantragen, dass das BAFU in der Vollzugshilfe zur VVEA den Einbau der Holzaschen auf dem Deponietyp D im Detail regelt.

Organisationen, Verbände, Parteien, Unternehmen

KVVNW und Holzenergie LU lehnen diesen Teil der Verordnungsänderung ab. Cemsuisse, Groupe E und Swiss Engineering äussern sich nicht dazu. HEB, AEE, sgV-usam, sbv-usp, VBSA, InfraWatt, VFS, ZVHo, ZAB, SP, OS, Krebsliga und Holzenergie PI stimmen dem Vernehmlassungsvorschlag zu. HEB und Holzenergie PI schlagen vor, dass keine Anforderungen an den TOC formuliert werden sollen. VBSA, ZVHo, ZAB und VFS schlagen vor, dass ein Dioxingrenzwert für die Ablagerungen der Holzaschen auf dem Deponietyp D festgelegt wird. BL und GR beantragen, dass bei der Holzaschenablagerung auf dem Deponietyp D zwischen Flugaschen und Bettaschen unterschieden werden soll.

4.3.2.4 Anhang 5 Ziffer 4.4

Zu dieser Änderung ist keine Stellungnahme eingegangen.

4.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage

Von einer grossen Anzahl Vernehmlassungsteilnehmenden (BE, JU, NW, OW, VD, HEB, KVVNW, Holzenergie LU, Holzenergie PI) wird die Möglichkeit der Holzaschenablagerung auf dem Deponietyp E beantragt.

Der Kanton JU beantragt, dass die Ablagerung von Holzaschen auf den Deponietypen D und E ohne weitergehende Anforderungen möglich sind. Zudem sollen nicht alle Holzaschen auf einer Deponie abgelagert werden.

Der Kanton NW möchte, dass für eine Ablagerung der Holzaschen auf dem Deponietyp E eine Übergangsfrist eingeführt wird.

Der Kanton OW beantragt die Einführung der Ablagerungsmöglichkeit auf dem Deponietyp E als Ausnahme, die durch den Kanton zu bewilligen ist.

Der Kanton VS beantragt die Möglichkeit in Ausnahmefällen weitere Deponietypen (Artikel 35 VVEA) mit Zustimmung des BAFU einführen zu können.

Der Kanton ZH beantragt die Prüfung und die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen und einem weit verzweigten Filialnetz erlauben, bei Bedarf ihre Abfälle zusammen mit den Siedlungsabfällen der Gemeinden zu entsorgen. Dies steht im Zusammenhang mit der Definition „Siedlungsabfälle“ im Artikel 3a VVEA.

SOBV beantragt, dass Holzaschen weiterhin in KVA entsorgt werden können.

4.3.4 Beurteilung der Umsetzung

4.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone vertritt die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 52a der VVEA nicht umgesetzt werden können. Die vorgesehenen Regelungen für die Ablagerung von Holzaschen auf dem Deponietyp D sollten indes zu keinen Problemen in der Umsetzung führen. Eine wichtige Bedeutung kommt dabei der noch zu erarbeitenden Vollzugshilfe zur VVEA zu, denn hier soll der Einbau der Holzaschen im Detail geregelt werden. Deponien des Typs D sind über die ganze Schweiz nicht flächendeckend verteilt, daher wird von fünf Kantonen (BE, JU, NW, OW und VD) die Möglichkeit zur Holzaschenablagerung auf dem Deponietyp E beantragt. Damit würden 28 weitere Deponien für die konforme Entsorgung von Holzaschen zur Verfügung stehen.

4.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Die Holzenergiebranche hat erkannt, dass die Ablagerung von Holzaschen auf dem Deponietyp B mit einer Gefährdung der Umwelt, insbesondere dem Grundwasser, einhergehen kann. Zudem gibt nur eine kleine Anzahl von Deponiebetreibern, die die Holzaschen heute noch entgegennehmen. Somit ist dies kein langfristig gesicherter Entsorgungsweg für die Holzaschen und trägt nur wenig für die wichtige Entsorgungssicherheit für die Holzenergiebranche bei. Daher hat die Branche den vorgeschlagenen Regelungen in der Vernehmlassung nur zugestimmt, wenn die Ablagerung auf dem Deponietyp B eine Ausnahme bzw. Einzelfall ist und dabei das Grundwasser durch die Schadstoffe der Holzaschen nicht beeinträchtigt wird. Die Holzenergiebranche sieht die zukünftigen Entsorgungsmöglichkeiten für Holzaschen in der Ablagerung auf den Deponietypen D und E und beantragt, dass keine kostentreibenden Anforderungen für eben diese Ablagerungsmöglichkeiten festgelegt werden.

5 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StFV	CO2-VO	VVEA
Kantone Cantons Cantoni				
AG	Aargau	X	X	X
AI	Appenzell Innerrhoden	X	X	X
AR	Appenzell Ausserrhoden	X	X	X
BE	Bern	X	X	X
BL	Basel-Landschaft	X	X	X
BS	Basel-Stadt	X	X	X
FR	Fribourg	X	X	X
GE	Genève	X	X	X
GL	Glarus	X	X	X
GR	Graubünden	X	X	X
JU	Jura	X	X	X
LU	Luzern	X	X	X
NE	Neuchâtel	X	X	X
NW	Nidwalden			X
OW	Obwalden	X	X	X
SG	St. Gallen	X		X
SH	Schaffhausen	X		X
SO	Solothurn	X	X	X
SZ	Schwyz	X	X	X
TG	Thurgau	X	X	X
TI	Tessin	X	X	X
UR	Uri	X	X	X
VD	Vaud	X	X	X
VS	Valais	X	X	X
ZG	Zug	X	X	X
ZH	Zürich	X	X	X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StfV	CO2-VO	VVEA
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen Conférences et associations intercantionales Conferenze e associazioni intercantionali				
BPUK DTAP DCPA	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz <i>Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement</i> Conferenza svizzera dei direttori delle pubbliche costruzioni, della pianificazione del territorio e dell'ambiente (DCPA)	X		X
RK MZF CG MPS CG MPP	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr <i>Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers</i> Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri	X		
Politische Parteien Partis politiques Partiti politici				
SP PS PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz <i>Parti socialiste suisse</i> Partito socialista svizzero	X	X	X
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagnes Associazioni mantello die Comuni, delle Città e delle regioni di montagna				
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband <i>Union des villes suisses</i> Unione delle città svizzere	X		X
SGV ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband <i>Association des Communes Suisses</i> Associazione dei Comuni Svizzeri	X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StfV	CO2-VO	VVEA
Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe Associations économiques / représentants de l'industrie et de l'artisanat Associazioni economiche / rappresentanti dell'industria e dell'artigianato				
AEE	Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz <i>Organisation faïtière de l'économie des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique</i>			X
AEK Pellets	AEK Pellets AG			X
AELSI	Associazione per l'energia del legno della Svizzera italiana		X	X
Biofuels	Biofuels Schweiz - Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie		X	
Carbura Carbura Carbura	Schweiz. Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe <i>Organisation suisse de stockage obligatoire pour carburants et combustibles liquides</i> Organizzazione svizzera di scorte obbligatorie di prodotti petroliferi	X		
Cemsuisse	Verband der Schweiz. Cementindustrie <i>Association suisse de l'industrie du ciment</i>			X
ECO SWISS	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz <i>Organisation de l'économie suisse pour la protection de l'environnement, la sécurité et la santé au travail</i>	X	X	
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen <i>Fédération des entreprises suisses</i> Federazione delle imprese svizzere	X		
EV UP	Erdöl-Vereinigung <i>Union pétrolière</i>	X		
Fernwärme ZU	Fernwärme Zürich AG		X	
feusuisse feusuisse	Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme <i>Association des poêliers-fumistes, carreleurs et conduits de fumée</i>		X	X
ForêtNE	ForêtNeuchâtel			X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StfV	CO2-VO	VVEA
ForêtVS	ForêtValais		X	
HHE	Heider Holzenergie			X
HIS	Holzindustrie Schweiz			X
HKBB	Handelskammer beider Basel	X		
Holzenergie EM	Holzenergie Emmental			X
Holzenergie FA	Holzenergie Freiamt			X
Holzenergie GR	Holzenergie Graubünden			X
Holzenergie LU	Holzenergie Luzern			X
Holzenergie NS	IG NordSchweiz Holzenergie			X
Holzenergie PI	Holzenergie Pfannenstiel		X	X
Holzenergie R	Holzenergie Rikon		X	
Holzenergie Schweiz HES	Holzenergie Schweiz <i>Association Energie-bois Suisse</i> <i>Associazione Energia legno Svizzera</i>		X	X
Holzenergie TG	Holzenergie Thurgau			X
HPS	Holzproduzenten Seeland			X
HW-R	Holzenergie Werdenberg-Rheintal			X
InfraWatt <i>InfraWatt</i> InfraWatt	Verein InfraWatt <i>Association InfraWatt</i> <i>Associazione InfraWatt</i>	X	X	X
Lignum <i>Lignum</i> Lignum	Holzwirtschaft Schweiz <i>Economie suisse du bois</i> <i>Economia svizzera del legno</i>			X
Lignum TG	Lignum Thurgau			X
proPellets	proPellets			X
sbv-usp <i>USP</i> USP	Schweizer Bauernverband <i>Union Suisse des Paysans</i> <i>Unione Svizzera dei Contadini</i>	X	X	X
scienceindustries	scienceindustries Switzerland, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech <i>scienceindustries Switzerland, Association des Industries Chimie Pharma Biotech</i> scienceindustries, associazione economica per la chimica, la farmaceutica e la biotecnologia	X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StfV	CO2-VO	VVEA
SFIH <i>FSIB</i>	Holzfeuerungen Schweiz <i>Chauffages au bois suisse</i>			X
sgv-usam	Schweizerischer Gewerbeverband <i>Union suisse des arts et métiers</i> Unione svizzera delle arti e mestieri	X	X	X
SOBV	Solothurner Bauernverband			X
SVUT	Schweizerischer Verband für Umwelttechnik		X	X
Swiss Engineering	Swiss Engineering STV UTS ATS	X	X	X
Swissgas	Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas <i>Société anonyme suisse pour le gaz naturel</i>	X		
swissmem	swissmem	X	X	
Travail.Suisse	Travail.Suisse		X	
VBSA <i>ASED</i>	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen <i>Association suisse des exploitants d'installations de traitement des déchets</i>		X	X
VFS <i>ASCAD</i>	Verband Fernwärme Schweiz <i>Association suisse du chauffage à distance</i>	X	X	X
VSLF <i>USVP</i>	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie <i>Union suisse de l'industrie des vernis et peintures</i>	X		
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten			X
WaldAP	WaldAppenzell			X
WaldBB	WaldBeiderBasel		X	
WaldGL	WaldGlarnerland		X	X
WaldK+	Wald Kommunal+			X
WaldOW	WaldObwald			X
WaldSchweiz <i>ForêtSuisse</i>	Verband der Waldeigentümer <i>Association des propriétaires forestiers</i>		X	X
WaldSG	Wald St. Gallen		X	X
WaldSH	WaldSchaufhausen			X
WaldThurgau	Wald Thurgau			X
WaldZG	WaldZug		X	

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StfV	CO2-VO	VVEA
WaldZH	WaldZürich			X
Weitere Interessierte Kreise Autres milieux intéressés Altre organizzazioni e associazioni				
AGROLA	AGROLA AG			X
Biomassa Blenio	Biomassa Blenio SA		X	
BKW	BKW AEK Contracting AG			X
BMK Otelfingen	Biomassekraftwerke Otelfingen AG			X
BWSo	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn			X
CBA	Chauffage Bois Energie Anzère		X	
EH	Eichholzer Haustechnik AG			X
erzo	Entsorgung Region Zofingen		X	
ETH-Rat <i>Conseil des EPF</i> Consiglio dei PF	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen <i>Conseil des écoles polytechniques fédérales</i> Consiglio dei politecnici federali		X	
ewb	Energie Wasser Bern		X	
FKS <i>CSSP</i> CSP	Feuerwehr Koordination Schweiz <i>Coordination suisse des sapeurs-pompiers</i> Coordinazione svizzera dei pompieri	X		
Forstbetrieb AG	Forstbetrieb Region Aarau			X
Fortsbetrieb Wagenrain	Forstbetrieb Wagenrain Bremgarten AG			X
GEVAG	Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden		X	
Groupe E	Groupe E SA		X	X
Heitzmann	Heitzmann AG			X
HWG	Holzwärme Grindelwald			X
IWB	IWB Basel		X	X
KEBAG	KEBAG AG		X	
KEZO	Kehrichtverwertung Zürcher Oberland		X	
Kliik <i>Kliik</i>	Stiftung Klimaschutz und CO ₂ - Kompensation <i>Fondation pour la protection du climat et la compensation de CO₂</i>		X	

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StfV	CO2-VO	VVEA
KliiK	Fondazione per la protezione del clima e la compensazione di CO ₂			
Krebsliga <i>Ligue contre le cancer</i> Lega contro il cancro	Krebsliga Schweiz <i>Ligue suisse contre le cancer</i> Lega svizzera contro il cancro		X	X
KVA Linth	KVA Linth		X	
KVA TG	Verband KVA Thurgau		X	
KVA Turgi	KVA Turgi Kehrichtverwertung		X	
KVVNW	KehrichtVerwertungsVerband NW			X
LIGNO	Lignocalor AG		X	X
Limeco	Limeco		X	
NRG	NRG AG		X	
OS OS	Genossenschaft Ökostrom Schweiz <i>Coopérative Ökostrom Schweiz</i>	X	X	X
R&P	Roth & Partner		X	
REAWAG	Regionaler Wärmeverbund Heimberg-Steffisburg AG			X
Renercon	Renercon Genossenschaft für erneuerbare Energie		X	
Renergia	Renergia Zentralschweiz AG		X	
Sägereiverband BE	Bernischer Sägereiverband			X
SBB CFF CFF	Schweiz. Bundesbahn <i>Chemins de fer fédéraux</i> Ferrovie Federali Svizzere	X		
Schafisheim	Gemeinde Schafisheim			X
Schmid	Schmid AG		X	
Schmid Energy	Schmid Energy			X
SELVA	Verband der Waldeigentümer Graubünden Associazione dei proprietari di bosco dei Grigioni			X
SEON AG	Möbelfabrik SEON AG			X
SSI	SSI Schweiz AG	X		
SSTW	Stiftung Schloss Turbenthal Wärmeverbund		X	
Stadt Zürich <i>Ville de Zürich</i>	Stadt Zürich <i>Ville de Zürich</i>	X	X	

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	StfV	CO2-VO	VVEA
Stadtwerke Winterthur	Stadtwerke Winterthur		X	
Swisscom ES	Swisscom Energy Solutions		X	
TB Seon	Technische Betriebe Seon AG			X
Transitgas	Transitgas	X		
UAK	Unterallmeind Korporation Arth		X	
Unige	Université de Genève		X	X
VCS ATE ATA	Verkehrs-Club der Schweiz <i>Association transports et environnements</i> Associazione traffico e ambiente	X		
ZAB	Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid		X	X
ZAV	Zürcher Abfallverwaltung AG		X	
ZVHo	Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen		X	X